

# **S a t z u n g**

## **des Vereins für Bewegung, Sport und Gesundheit Espelkamp e. V. (BSG)**

### § 1

#### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen

#### **Verein für Bewegung, Sport und Gesundheit Espelkamp e. V. (BSG)**

2. Der BSG hat seinen Sitz in Espelkamp und ist im Vereinsregister des Registergericht Bad Oeynhausen eingetragen.
3. Er ist Mitglied im Behinderten- und Rehabilitationssportverband Nordrhein-Westfalen e. V, sowie im Schwimmverband NRW.

### § 2

#### Zweck des Vereins

1. Aufgabe des BSG ist die Durchführung des Rehasports. Zweck des *Sports* ist es, durch bewegungstherapeutische Übungen, die auf die Art und Schwere der Funktionsbeeinträchtigung und den gesundheitlichen Allgemeinzustand der betreuten Person abgestimmt sind, das Ziel der Rehabilitation zu erreichen oder zu sichern sowie Eigeninitiative, Selbstbestimmung und Selbständigkeit mit dem Ziel der sozialen und gesellschaftlichen Integration zu fördern.
2. Diesem Zweck dienen:
  - a. die Durchführung von bewegungs-therapeutischen Übungen im Rahmen regelmäßig abzuhaltender Übungsveranstaltungen unter ärztlicher Betreuung und Leitung von Fachübungsleitern,
  - b. die Organisation von Wettkämpfen und sonstigen Sportveranstaltungen, die auf die Art und Schwere der Funktions-beeinträchtigung der betreuten Personen abgestimmt sind,
  - c. die Durchführung von geselligen Veranstaltungen und gemeinschaftsbildenden Maßnahmen, die der Wohlfahrtspflege dienen. Zum Wohle der Völkerverständigung und Integration schließen der Verein alle Menschen mit ein,

3. Der BSG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der aktuell gültigen Abgabenordnung.  
Er ist Ansprechpartner für alle Altersgruppen, Geschlechter und Schichten unserer Gesellschaft. Die Mitglieder stehen für ihn im Mittelpunkt. Der Verein wendet sich entschieden gegen jede Form von Rassismus, Ausgrenzung und Intoleranz. Er tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations- und dopingfreien Sport ein.
4. Der BSG spricht sich ausdrücklich gegen jegliche Form von sexueller und interpersoneller Gewalt aus. Er hat dazu ein Schutzkonzept erstellt.  
Alle Vereinsmitglieder verpflichten sich nach dem Schutzkonzept sowie den Verhaltensleitlinien und dem Ehrenkodex zu agieren.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied im BSG kann werden, wer aufgrund seiner Funktionsbeeinträchtigung auf Leibesübungen unter fachlicher Aufsicht angewiesen ist.
2. Die Mitgliedschaft ist unter Vorlage eines ärztlichen Attestes beim geschäftsführenden Vorstand zu beantragen.,
3. Es können auch Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit Stimmenmehrheit.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im BSG wird beendet:
  - a. durch Austrittserklärung, die dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber abzugeben ist. Sie wird am Schluss des jeweiligen Quartals wirksam,
  - b. durch Auflösung des BSG,
  - c. durch Ausschluss, wenn ein vereinschädigendes Verhalten vorliegt.
  - d. durch Ausschluss, wenn gegen das Schutzkonzept, Verhaltensleitlinien oder Ehrenkodex verstoßen wird.
2. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der erweiterte Vorstand unter Hinzuziehung von zwei neutralen Mitgliedern. Ein Mitglied darf vom Beteiligten bestimmt werden, das zweite vom Vorstand. Diese neutralen Mitglieder sind stimmberechtigt. Zahlt ein Mitglied zweimal seine Mitgliedsbeiträge nicht, kann der geschäftsführende Vorstand den Vereinsausschluss beschließen.

## § 5

### Beiträge und Verwendungszweck

1. Der BSG erhebt von den Mitgliedern Beiträge. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der BSG ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mittel des BSG (Mitgliedsbeiträge, Beiträge der Krankenkassen und Spenden) dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben verwendet werden.
4. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Wenn es die finanzielle Situation des BSG zulässt, kann der Vorstand angemessene Vergütungen nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (Ehrenamtspauschale) zahlen.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

die Mitgliederversammlung,  
der geschäftsführende Vorstand,  
der erweiterte Vorstand und  
die Kassenprüfer.

## § 7

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat als oberstes Organ des Vereins insbesondere folgende Befugnisse:
  - a. Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes,
  - b. Wahl der Kassenprüfer,
  - c. Entlastung des Vorstandes,
  - d. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
  - e. Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in jedem Geschäftsjahr unter Wahrung einer Frist von zwei Wochen schriftlich (**per Post oder per Mail**) einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 v. H. der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung bedürfen der Schriftform und müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingehen.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder bedürfen:

- a. Satzungsänderungen,
  - b. Entscheidungen über die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c. Misstrauensanträge gegen Mitglieder des Vorstandes,
  - d. Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
  - e. Auflösung des Vereins.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 8

### Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus  

dem Vorsitzenden,  
zwei stellvertretenden Vorsitzenden,  
dem Schriftführer,  
dem Qualitätsbeauftragten,  
zwei Kassierern
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Vertretung sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes und den Fachwarten. Die Fachwarte werden je nach Bedarf auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
4. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach seiner Amtszeit zur Vertretung befugt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
5. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand wird von Fall zu Fall vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern formlos und ohne Wahrung einer Einladungsfrist einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dieses verlangt.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier Mitglieder anwesend sind.

7. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind.
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## § 9

### Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer haben am Schluss des Geschäftsjahres die Kasse zu prüfen, in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und ggf. Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen.
3. Einer der beiden Kassenprüfer kann nicht wieder gewählt werden.

## § 10

### Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

### Auflösung des Vereins

1. Der Antrag auf Auflösung des Vereins ist der Mitgliederversammlung vorzulegen, die über den Punkt zu entscheiden hat.
2. Antragsberechtigt ist der Vorstand oder 10 v. H. der Mitglieder.
3. Das nach Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen wird dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband NRW e.V. zugeführt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Hauptversammlung am 15. Februar 1979 beschlossen.  
Sie tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

---

Die Satzung ist beim Amtsgericht Bad Oeynhausen im Vereinsregister Nr. VR 50219  
eingetragen.

Diese Satzung entspricht der Fassung vom **21.05.2022**